



Volltext zur

**Geschäftsverordnung
des Gemeinderats der Stadt Wädenswil (GVGR)**

(verabschiedet vom Gemeinderat am 8. November 2021)

I. Organisation des Gemeinderates

Art. 1 Organe des Gemeinderates

Organe des Gemeindeparlaments (im folgenden Gemeinderat) sind:

- a. die Geschäftsleitung
- b. das Präsidium,
- c. die Kommissionen,
- d. die Fraktionen,
- e. die Interfraktionelle Konferenz.

Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des abtretenden Präsidiums zur konstituierenden Sitzung, spätestens 60 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.

² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums und von drei Stimmzählenden. Für diese Wahl bestimmt das abtretende Präsidium drei Tagesstimmzählende.

³ Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmzählenden übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.

Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren

¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats jeweils an der ersten Sitzung des Monats März statt.

² Das abtretende Präsidium eröffnet die Sitzung und führt als Erstes die Wahl des neuen Präsidiums durch. Es bezeichnet die drei Tagesstimmzählenden.

Art. 4 Geschäftsleitung

a. Zusammensetzung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus

- a. dem Gemeinderatspräsidium,
- b. den zwei Vizepräsidien,
- c. den drei Stimmzählenden,
- d. den möglichen weiteren Beisitzenden,
- e. dem Ratssekretariat.

² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Dieser Anspruch ist jeweils zu Beginn einer Legislatur anzumelden und gilt für deren ganze Dauer.

³ Die weiteren Beisitzenden sowie das Ratssekretariat gemäss Abs. 1 lit. d bzw. e nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Geschäftsleitung

b. Wahl und Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte.

² Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.

Art. 6 Geschäftsleitung

c. Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung

a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;

b. weist die Vorlagen des Stadtrates den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen;

c. kann alle Anträge an den Gemeinderat formell bereinigen;

d. ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates;

e. verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen;

f. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Geschäftsleitung informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Antwort;

g. ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich im Sinne von Art. 42 und 43 vorzulegen. Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;

h. überprüft parlamentarische Vorstösse und Anträge formell und materiell und entscheidet über deren Gültigkeit gemäss Art. 36 und Art. 70 Abs. 3; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;

i. kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;

- j. erstellt das Budget des Gemeinderats;
- k. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben;
- l. orientiert die Gemeinderatsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;
- m. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums, Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 GO) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten; Art. 10 Abs. 2 GO) fest;
- n. entscheidet über die Sitzordnung im Gemeinderat;
- o. legt den Sitzungsplan des Gemeinderats fest;
- p. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrats abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;
- q. gewährt Fristerstreckungen gemäss Art. 38;
- r. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.

² Die Sitzungen der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.

³ An den Sitzungen der Geschäftsleitung besteht Stimmpflicht. Die Bestimmungen für Kommissionen (Art. 20 und 23) gelten sinngemäss für das Antragsrecht, die Stellvertretung bei Verhinderung und für das Protokoll.

Art. 7 Präsidium

¹ Das Präsidium

- a. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung;
- b. sorgt für die Einhaltung der Geschäftsverordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden;
- c. unterbricht bei Ruhestörungen, wenn seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie.

² Wünscht das Präsidium als Mitglied des Gemeinderats zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt es den Vorsitz an das erste Vizepräsidium.

³ Bei Verhinderung des Präsidiums werden die Aufgaben vom ersten Vizepräsidium und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidium ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz.

⁴ Die Unterschrift für den Gemeinderat führt das Ratssekretariat.

Art. 8 Ratssekretariat und Weibeldienst

¹ Das Ratssekretariat wird in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer des Gemeinderats gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Wer dem Ratssekretariat angehört, darf nicht gleichzeitig Gemeinderatsmitglied sein. Wählbar ins Ratssekretariat sind auch, mit Zustimmung des Stadtrats, städtische Angestellte.

³ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst zur Verfügung sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache. Das Ratssekretariat und der Weibel sind administrativ der Leitung Präsidiales unterstellt.

Art. 9 Aufgaben des Ratssekretariats

¹ Dem Ratssekretariat obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats und der Geschäftsleitung sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.

² Das Ratssekretariat erbringt gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats und der Geschäftsleitung weitere Dienstleistungen, vorab mit Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.

³ Das Ratssekretariat informiert die Gemeinderatsmitglieder regelmässig über Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Es verweist auf einschlägige Dokumentationen und Linksammlungen. Zu Beginn einer neuen Legislatur organisiert das Ratssekretariat insbesondere für neu gewählte Gemeinderatsmitglieder einen Einführungsanlass, an welchem Kenntnisse über Funktionsweise und Abläufe des Ratsbetriebs sowie über die Aufgaben der Kommissionen vermittelt werden.

⁴ Der Besuch kostenpflichtiger, externer Weiterbildungsseminare muss betreffend allfälliger Kostenübernahme durch die Stadt mit der Geschäftsleitung abgesprochen werden. Ausserdem muss die Weiterbildung dem Zweck des Amtes dienen.

⁵ Die Geschäftsleitung koordiniert die Aufträge an das Ratssekretariat und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.

Art. 10 Kommissionen

a. Allgemeines

¹ Der Gemeinderat wählt im offenen Verfahren für die Amtsdauer:

a. neun Mitglieder für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK);

b. sieben Mitglieder für die Raumplanungskommission (RPIK);

c. sieben Mitglieder für die Sachkommission (SAKO);

d. sechs Mitglieder für die Bürgerrechtskommission (BRK);

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen. Im Übrigen gelten die Art. 16 und 17.

³ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen.

Art. 11 Kommissionen

b. Konstituierung

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst und bestimmen ihre/n Protokollverantwortliche/n.

² Zur konstituierenden Sitzung werden die neu gewählten Mitglieder der ständigen Kommissionen vom Gemeinderatspräsidium eingeladen. Das Gemeinderatspräsidium leitet die Sitzung bis zur Wahl des Kommissionspräsidiums.

Art. 12 Kommissionen

c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets
- b. Stellungnahme zum und Diskussion des Finanz- und Entwicklungsplans (FEP);
- c. Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite;
- d. Prüfung des Geschäftsberichts;
- e. Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften;
- f. Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.

Art. 13 Kommissionen

d. Raumplanungskommission (RPIK)

Die Raumplanungskommission prüft die kommunale Raumplanung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes. Sie prüft alle raumplanungsrechtlichen Geschäfte und Vorlagen der Orts- und Verkehrsplanung.

Art. 14 Kommissionen

e. Sachkommission (SAKO)

Die Sachkommission prüft die übrigen Vorlagen des Stadtrats, sofern dafür nicht eine Spezialkommission zuständig ist.

Art. 15 Kommissionen
f. Bürgerrechtskommission (BRK)

Die Bürgerrechtskommission prüft die Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 16 Kommissionen
g. Spezialkommissionen

¹ Der Gemeinderat kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Er legt auf Antrag der Geschäftsleitung die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest. Dabei ist eine ungerade Mitgliederzahl zu definieren.

² Die Wahl der Mitglieder der Spezialkommissionen obliegt dem Gemeinderat auf Vorschlag der IFK. Im Übrigen konstituieren sich die Spezialkommissionen selbst.

Art. 17 Kommissionen
h. Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

¹ Der Gemeinderat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Gemeinderatsbeschluss, der den Auftrag an die PUK festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.

³ Die PUK legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.

⁴ Die PUK kann

- a. Augenscheine vornehmen,
- b. Sachverständige beiziehen,
- c. Auskunftspersonen befragen,
- d. sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllen, beiziehen.

⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:

- a. Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten gemäss § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG,
- b. Rechte der Betroffenen gemäss § 121 KRG,
- c. Verwertung der Beweismittel gemäss § 122 KRG,
- d. Abschluss der Untersuchung gemäss § 123 KRG.

⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.

⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates der Gemeinderat und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat.

Art. 18 Kommissionen

i. Einladung und Öffentlichkeit

¹ Die Kommissionen treten auf Einladung des Kommissionspräsidiums zusammen oder wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen.

² Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

³ Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis der Exekutivbehörde, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen.

Art. 19 Kommissionen

j. Teilnahmepflicht und Teilnahmerecht

¹ Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen verpflichtet.

² Bei Verhinderung hat sich das Kommissionsmitglied unter Angaben der Gründe beim Kommissionspräsidium zu entschuldigen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied gemäss Art. 20 Abs. 5 vertreten lassen.

³ Das Gemeinderatspräsidium kann an allen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 20 Kommissionen

k. Beschlussfassung, Stimmpflicht und Stellvertretung

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kommissionspräsidiums den Ausschlag.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

⁵ Bei Verhinderung kann ein Kommissionsmitglied in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Kommissionssitzungen eine Stellvertretung aus seiner Fraktion bestimmen. Das Mitglied informiert das Kommissionspräsidium frühzeitig über die Stellvertretung.

⁶ In der PUK ist Stellvertretung nicht zulässig.

⁷ Der Stellvertretung kommen die vollen Rechte eines Kommissionsmitglieds zu, einschliesslich das Stimmrecht.

Art. 21 Kommissionen

I. Vertretung des Stadtrats

¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.

² Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.

³ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.

⁴ Die gleichen Rechte stehen den Mitgliedern der Primarschulpflege sowie der Sozialbehörde zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.

Art. 22 Kommissionen

m. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹ Die Kommissionen erhalten

a. vom Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen;

b. in Absprache mit dem Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung.

² Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

Art. 23 Kommissionen

o. Protokolle, Sitzungsliste

¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.

² Die Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet.

³ Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.

⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung (elektronisch) zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.

⁵ Die Protokollverantwortlichen führen eine Sitzungsliste mit den Namen der Teilnehmenden, den Entschuldigten und den Angaben der Dauer der Sitzung. Diese Liste ist dem Ratssekretariat zur Abrechnung der Entschädigungen/Sitzungsgelder jeweils am Ende des Quartals zuzustellen.

Art. 24 Kommissionen

p. Geheimhaltung und Schweigepflicht

¹ Die Kommissionen und die Geschäftsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.

³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.

II. Fraktionen, Interfraktionelle Konferenz (IFK) und Stadtrat

Art. 25 Fraktionen

¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme partei-loser Mitglieder ist zulässig.

³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

⁴ Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Die Fraktionen melden der Geschäftsleitung ihre Konstituierung, insbesondere ihre Vorsitzenden.

Art. 26 Interfraktionelle Konferenz (IFK)

¹ Die Präsidien der Fraktionen des Gemeinderats bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK).

² Die IFK konstituiert sich selbst und gibt sich Richtlinien.

³ Sie bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. Sie beachtet die kantonalen Bestimmungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Unvereinbarkeiten sowie die Art. 4 Abs. 2 und 25 Abs. 4 über die Vertretung der Fraktionen in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen. Zudem behandelt sie weitere, gemeinsam interessierende Fragen des parlamentarischen Betriebs.

Art. 27 Stellung des Stadtrates

¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.

² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderates ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.

³ Der Stadtrat kann seine dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange dieser nicht darüber beschlossen hat.

⁴ In den Gemeinderatsdebatten haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.

⁵ Der Stadtrat verfasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Gemeinderats dem Antrag des Stadtrats im Wesentlichen entspricht.

⁶ Die gleichen Rechte stehen den Mitgliedern der Primarschulpflege und der Sozialbehörde zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.

III. Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

Art. 28 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte

Jedes Gemeinderatsmitglied kann

- a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen;
- b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen;
- c. im Rahmen der durch die Geschäftsverordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen;
- d. Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis gemäss Art. 25 unterstehen.

Art. 29 Sitzungsgeld und Entschädigung

¹ Die an Gemeinderats-, Kommissions- und Geschäftsleitungssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats und die Sekretariate beziehen ein Sitzungsgeld. Das Gleiche gilt für Sitzungen der IFK.

² Die Höhe des Sitzungsgeldes und der weiteren Entschädigungen ist im Personal- und Besoldungsstatut geregelt. Für städtische Angestellte gelten die Regelungen für die Sitzungsentschädigung/Protokollführung gemäss Vollziehungsbestimmungen zum Personal- und Besoldungsstatut.

Art. 30 Teilnahmepflicht und Entschuldigung

¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.

² Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.

Art. 31 Parlamentarischer Anstand

Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die gemeinderätlichen Verhandlungen nicht durch ihr Verhalten.

Art. 32 Offenlegung von Interessenbindungen der Behördenmitglieder

¹ Die Behördenmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres das Ratssekretariat schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a. berufliche Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
- c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;
- d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit;
- f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wädenswil.

² Als Behördenmitglieder gelten insbesondere die Mitglieder des Gemeinderats, des Stadtrats, der Primarschulpflege und der Sozialbehörde.

³ Das Ratssekretariat veröffentlicht die Interessenbindungen.

⁴ Behördenmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in der Behörde oder in einem ihrer Organe äussern.

Art. 33 Ausstand

¹ Bei Gemeinderatssitzungen melden die Ratsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.

² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.

Art. 34 Nachrückende Mitglieder

Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.

IV. Parlamentarische Vorstösse, Fragestunde und Parlamentarische Initiative

Art. 35 Allgemeine Bestimmungen

a. Einreichung, Begründung

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats kann Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Schriftliche Anfragen einreichen.

² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam und einer oder mehrerer Fraktionen zu.

³ Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs Motionen, Postulate, Interpellationen oder Schriftliche Anfragen einreichen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit aller Kommissionsmitglieder.

⁴ Parlamentarische Vorstösse, mit Ausnahme der Schriftlichen Anfrage, sind im Gemeinderat von der erstunterzeichnenden und bei Verhinderung von einer mitunterzeichnenden Person zu begründen.

Art. 36 Allgemeine Bestimmungen

b. Form und Prüfung

¹ Parlamentarische Vorstösse sind der Geschäftsleitung über das Ratssekretariat elektronisch einzureichen, kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.

² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichnenden Mitglied nicht geändert werden.

Art. 37 Allgemeine Bestimmungen

c. Verfahren

¹ Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht.

² Die hängigen Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.

³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.

Art. 38 Allgemeine Bestimmungen

d. Fristerstreckung

¹ Die Geschäftsleitung kann in Rücksprache mit der oder dem Erstunterzeichnenden der zuständigen Behörde für die Berichterstattung und Bearbeitung des parlamentarischen Vorstosses auf Gesuch hin eine Fristerstreckung gewähren.

² Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, kann die Frist für den jeweiligen Vorstoss einmalig um die gleiche Dauer verlängert werden.

Art. 39 Motion

a. Gegenstand

Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

Art. 40 Motion

b. Verfahren bis zur Überweisung

¹ Im Anschluss an die Begründung im Gemeinderat teilt der Stadtrat an der darauf folgenden Sitzung mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.

² Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Stadtrat die Entgegennahme verweigert, wenn ein Antrag auf Diskussion, auf Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat gestellt wird.

³ Der Wortlaut der Motion darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. Der oder die Erstunterzeichnende ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Mit der Ablehnung ist das Verfahren beendet.

Art. 41 Motion

c. Verfahren nach der Überweisung,

¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament innert zwölf Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.

² Der Stadtrat kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.

³ Verletzt der Stadtrat die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2, kann der Gemeinderat die Motion einer Kommission zu Bericht und Antrag überweisen.

⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.

Art. 42 Beschlussantrag

a. Gegenstand

¹ Mit dem Beschlussantrag verpflichtet der Gemeinderat die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Gemeinderats fällt.

² Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats, die Geschäftsleitung oder die IFK sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.

³ Für die Einsetzung einer PUK kommt Art. 17 zur Anwendung.

Art. 43 Beschlussantrag

b. Verfahren

¹ Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Präsidium eingereicht und im Gemeinderat mündlich von der erstunterzeichnenden Person begründet.

² Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.

³ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Geschäftsleitung zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.

⁴ Über den Beschlussantrag wird die Diskussion eröffnet, wenn ein Mitglied den Antrag auf Ablehnung stellt.

⁵ Die Geschäftsleitung hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag. Die oder der Erstunterzeichnende erhält als Erste/r Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 44 Postulat

a. Gegenstand

Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob

a. eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt;

b. eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.

Art. 45 Postulat

b. Verfahren bis zur Überweisung

¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt der Stadtrat dem Gemeinderat sofort mündlich mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.

² Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Stadtrat die Entgegennahme verweigert oder wenn ein Antrag auf Diskussion oder auf Ablehnung gestellt wird.

³ Der Wortlaut des Postulats darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Liegt kein Nichtentgegennahme- oder Ablehnungsantrag vor, gilt die Überweisung ohne Weiteres als beschlossen.

Art. 46 Postulat

c. Verfahren nach der Überweisung

¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert zwölf Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.

² Der Stadtrat kann bis zu einem Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.

³ Der Gemeinderat kann

a. das Postulat als erledigt abschreiben;

b. dem Stadtrat einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.

Art. 47 Interpellation

a. Gegenstand und Verfahren

¹ Mit der Interpellation kann vom Stadtrat über eine städtische Angelegenheit Auskunft verlangt werden. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.

² Eine Interpellation muss von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden.

³ Im Anschluss an die Begründung im Gemeinderat findet weder eine Diskussion noch eine Beschlussfassung über die Interpellation statt.

⁴ Der Stadtrat hat innert dreier Monate seit der Begründung schriftlich zu antworten und die Interpellation im Gemeinderat mündlich zu erläutern.

⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann zur Antwort des Stadtrats Stellung nehmen.

⁶ Eine Diskussion über die Antwort findet nur statt, wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

⁷ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.

Art. 48 Interpellation

b. Dringlicherklärung

¹ Beinhaltet eine Interpellation einen entsprechenden Antrag, kann diese nach der Begründung von der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder dringlich erklärt werden.

² Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.

Art. 49 Schriftliche Anfrage

¹ Mit der Schriftlichen Anfrage kann vom Stadtrat über eine städtische Angelegenheit Auskunft verlangt werden.

² Der Stadtrat beantwortet eine Schriftliche Anfrage innert dreier Monate.

³ Schriftliche Anfragen werden im Gemeinderat nicht behandelt.

Art. 50 Fragestunde

¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderats, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

² Die Anzahl Fragestunden pro Jahr richtet sich nach dem Bedarf. Sie werden von der Geschäftsleitung traktandiert.

³ Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens zwei Arbeitstage vor der Geschäftsleitungssitzung dem Ratssekretariat einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.

⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat aber die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben, Präzisierungen zu verlangen und sachbezogene Ergänzungsfragen zu stellen.

⁷ Unbeantwortet gebliebene Fragen werden in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung beantwortet.

Art. 51 Parlamentarische Initiative

a. Gegenstand und Form

¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen.

² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.

³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.

Art. 52 Parlamentarische Initiative

b. Verfahren

¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.

² Unterstützt ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.

³ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert sechs Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

⁴ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert dreier Monate. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um drei Monate verlängert werden.

⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission. Bei Nichteintreten ist das Verfahren beendet.

V. Sitzungen

Art. 53 Einberufung von Sitzungen

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums.

² Die Geschäftsleitung oder mindestens zwölf Gemeinderatsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 54 Einladung und Sitzungsunterlagen

¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderats, des Stadtrats sowie den Präsidien der Primarschulpflege und der Sozialbehörde, die Antrag an den Gemeinderat gestellt haben, zuzustellen.

³ Das Präsidium kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

Art. 55 Akten

¹ Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen.

² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.

Art. 56 Sitzungstag und Dauer

¹ Die Sitzungen finden in der Regel am Montag statt und beginnen zu der vom Präsidium angesetzten Zeit.

² Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, so gilt sie als Doppelsitzung.

³ Doppelsitzungen sind durch die Geschäftsleitung anzukündigen oder vom Gemeinderat zu beschliessen.

Art. 57 Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.

Art. 58 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.

² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.

³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Organe des Gemeinderats, insbesondere der Kommissionen.

Art. 59 Medien

¹ Den Medienschaffenden werden im Gemeinderatssaal geeignete Plätze zugewiesen.

² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.

Art. 60 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger oder Präsentation mit technischen Hilfsmitteln

¹ Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern dürfen im Gemeinderatssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des

Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat vorgängig zu orientieren.

² Davon unbenommen bleibt die Ton-aufnahme zur Unterstützung für das Protokoll. Diese Aufnahme ist nicht öffentlich.

³ Präsentationen mit technischen Hilfsmitteln bedürfen der Bewilligung des Präsidiums.

Art. 61 Publikum

¹ Besuchende haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.

² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.

³ Im Falle von Ruhestörungen kann das Präsidium nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besuchenden wegweisen; zu Ordnungszwecken steht ihm die Stadtpolizei zur Verfügung.

⁴ Besucher/innen dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen keine Unterschriften sammeln oder Flugblätter usw. verteilen.

Art. 62 Protokoll

a. Inhalt und Unterzeichnung, Veröffentlichung

¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:

a. die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der Protokollführenden;

b. ab welchem Traktandum und allenfalls bis zu welchem Traktandum die Anwesenden an der Sitzung teilgenommen haben;

c. das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Mitgliedern des Gemeinderats;

d. die Stimmenzahl, sofern der Beschluss einem Referendum untersteht;

e. eine vollständige Traktandenliste;

f. die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat;

g. eine wörtliche Wiedergabe der abgegebenen Voten;

h. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;

² Das Protokoll ist vom Ratssekretariat zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Vom Gemeinderat noch nicht genehmigte Protokolle werden vorbehältlich dieser Genehmigung (E-Art. 63) publiziert.

Art. 63 Protokoll

b. Genehmigung

¹ Das Protokoll wird vom Gemeinderat in der Regel an der nächsten Sitzung genehmigt. Es ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Protokollberichtigungen sind vor der Abnahme im Gemeinderat einzubringen und visuell sichtbar zu machen.

² Der Protokollauszug über die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 58 Abs. 2 wird von der Geschäftsleitung genehmigt.

Art. 64 Publikation der Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.

² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.

Art. 65 Unterschriften

Die Korrespondenz, die amtlichen Publikationen und sämtliche Beschlüsse werden im Namen des Gemeinderats vom Ratssekretariat unterzeichnet.

Art. 66 Teilnahme des Stadtrats

¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.

² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.

³ Die gleichen Rechte stehen der Primarschulpflege und der Sozialbehörde zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.

VI. Verhandlungen

Art. 67 Tagesordnung und Sitzungsleitung

¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung. Nach dem Namensaufruf wird festgestellt, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden.

² Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen oder traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

Art. 68 Erklärungen

¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:

- a. Kommissionserklärungen,
- b. Fraktionserklärungen,
- c. Erklärungen des Stadtrates,
- d. Persönliche Erklärungen.

² Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann einem Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtrates das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.

Art. 69 Berichterstattung durch Kommissionen

¹ Die Kommissionen lassen nach Abschluss der Vorberatungen ihren schriftlichen Bericht und ihre Anträge der Geschäftsleitung zukommen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.

² Die Berichterstattung im Gemeinderat ist in der Regel dem Kommissionspräsidium vorbehalten. Kommissionsminderheiten bestimmen ihre Referierenden frei.

Art. 70 Anträge

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.

² Änderungs- und Ergänzungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Gemeinderats-sitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats und dem Stadtrat zugänglich zu machen.

³ Soweit möglich, unterzieht die Geschäftsleitung die Anträge einer formellen und materiellen Überprüfung (Art. 6 Abs. 1 lit. h).

⁴ Werden Anträge gestellt, die in finanzieller Hinsicht über den Antrag der Behörde hinausgehen, kann der Stadtrat verlangen, dass die Beschlussfassung über diese Anträge auf die folgende Sitzung vertagt wird, damit er schriftlich Stellung nehmen kann.

⁵ Den Mitgliedern der Exekutivbehörden stehen die in Art. 27 festgelegten Antragsrechte zu.

Art. 71 Eintreten

¹ Der Gemeinderat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.

² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.

³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.

⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Gemeinderat kann beschliessen, eine Vorlage abschnitts- oder artikelweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Art. 72 Rückweisung

¹ Ist der Gemeinderat auf ein Geschäft eingetreten, kann er das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, eine parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

³ Der Stadtrat, die parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert acht Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 73 Reihenfolge der Voten

¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.

² Auf Verlangen erhält das Ratssekretariat das Wort, um formelle Abläufe zu erklären.

³ Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,
- b. Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission,
- c. übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission,
- d. Referentin oder Referent des Stadtrats,
- e. übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁴ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,
- b. Referentin oder Referent des Stadtrats,
- c. übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁵ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a. Sprecherin oder Sprecher der IFK oder eines anderen vorberatenden Gremiums,
- b. übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁶ Gemeinderat und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Gemeinderats erläutern.

Art. 74 Allgemeine Diskussion

¹ Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vortritt vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.

³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrats.

Art. 75 Abbruch der Diskussion

¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

² In diesem Fall wird die Diskussion sofort abgebrochen und es werden keine weiteren Wortmeldungen mehr zugelassen.

Art. 76 Ordnungsanträge

¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.

² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf

- a. Verschiebung der Schlussabstimmung,
- b. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- c. Unterbrechung der Sitzung,
- d. Abbruch der Sitzung.

Art. 77 Sprache und Redezeiten

¹ Im Gemeinderat wird Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch gesprochen.

² Die Redezeit ist beschränkt auf:

- a. fünfzehn Minuten Kommissionspräsidien zur Berichterstattung und Antragstellung zu Sachgeschäften sowie für die Begründung von Initiativen;

b. zehn Minuten für die Begründung von parlamentarischen Vorstössen, für Minderheitsanträge der Kommissionen und für Stellungnahmen des Stadtrats und der Kommissionsmitglieder sowie für Diskussionsbeiträge der übrigen Mitglieder;

c. fünf Minuten für die Begründung von Ordnungsanträgen, für Erklärungen in der Fragestunde, für Fraktions- und Kommissionserklärungen sowie für Erklärungen des Stadtrats.

d. zwei Minuten für persönliche Erklärungen.

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.

Art. 78 Ordnungsruf, Wortentzug und Unterbruch der Verhandlung

¹ Sprechende werden vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er

a. den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung;

b. die Redezeit überschreitet;

c. sich in den Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.

² Das Präsidium entzieht der oder dem Sprechenden das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.

³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag findet keine Diskussion statt.

⁴ Bei Ruhestörungen kann das Präsidium nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

Art. 79 Rückkommen

¹ Der Gemeinderat kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.

² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.

Art. 80 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat

¹ Der Stadtrat kann eine beim Gemeinderat hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Kommission oder die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Mitglieder der Primarschulpflege und der Sozialbehörde, sofern Vorlagen aus ihrem Wirkungskreis betroffen sind.

VII. Wahlen und Abstimmungen

Art. 81 Allgemeines

- ¹ Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Gemeinderat.
- ² Als Wahlbüro amtet die Geschäftsleitung des Gemeinderats.
- ³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.
- ⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.
- ⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.
- ⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).

Art. 82 Stimmabgabe und Stichentscheid des Präsidiums

- ¹ Das Präsidium stimmt bei offenen und geheimen Abstimmungen und Wahlen mit.
- ² Bei Stimmgleichheit im offenen Abstimmungs- und Wahlverfahren ist derjenige Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Hat es sich der Stimme enthalten, trifft es den Stichentscheid.

Art. 83 Feststellung des Mehrs

- ¹ Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenden gefasst.
- ² Steht die Mehrheit nicht eindeutig fest oder wird die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Reglement vorgeschrieben oder vom Präsidium oder einem Mitglied verlangt, sind die Stimmen auszuzählen.
- ³ Das Präsidium stellt fest, welcher Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit im geheimen Abstimmungsverfahren ist kein Beschluss zustande gekommen und der Antrag gilt als abgelehnt.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit im geheimen Wahlverfahren zieht das Präsidium das Los.

Art. 84 Offene oder geheime Stimmabgabe

- ¹ Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen werden, soweit im kantonalen Recht und in dieser Geschäftsverordnung nichts anderes bestimmt ist, offen durchgeführt.
- ² Die geheime Stimmabgabe findet statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragen.

³ Für die geheime Wahl oder Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.

⁴ Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und wird wiederholt.

Art. 85 Wahlen

¹ Zur Wahl stehen die von den Gemeinderatsmitgliedern, den Fraktionen oder der IFK vorgeschlagenen wählbaren Personen.

² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Die Zahl der Stimmen ist für jede Kandidatur in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Wahlvorschläge genannt worden sind.

⁵ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.

⁶ Die unbestrittenen Wahlen der gemeinderätlichen Kommissionen, der Wahlbüromitglieder und der Mitglieder der Sozialbehörde können in globo vorgenommen werden, sofern der Gemeinderat dies beschliesst.

⁷ Für die Feststellung des Mehrs gilt Art. 83.

Art. 86 Abstimmungsverfahren

¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 2 offen durchgeführt. Im Übrigen kommen die Art. 82 bis 84 zur Anwendung.

² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats muss eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Stimmenden werden mit ihrer Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

³ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung vorzunehmen.

⁴ Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, ist das Ergebnis bei der Schlussabstimmung durch Auszählung zu ermitteln.

⁵ Steht einem Antrag kein Gegenvorschlag gegenüber, kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt als Beschluss des Gemeinderats.

⁶ Ausgenommen davon ist eine Schlussabstimmung gemäss den Absätzen 3 und 4.

Art. 87 Abstimmungsordnung

¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.

² Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt. Untergeordnete Anträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Art. 88 Mehrere gleichgeordnete Anträge (Cup-System)

¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete und sich konkurrenzierende Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.

² Vereinigt keiner der Anträge das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich, werden diejenigen Anträge, welche die beiden tiefsten Stimmenzahlen erhalten haben, einander gegenübergestellt. Liegt eine Konstellation vor, bei der aufgrund von Stimmen-gleichheit nicht feststeht, welche zwei Anträge dies sind, erfolgt eine weitere Abstimmung zu deren Ermittlung. Stehen die zwei Anträge mit der tiefsten Stimmenzahl fest, wird darüber abgestimmt, welcher dieser Anträge definitiv ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr erreicht.

³ Liegen Anträge für eine geheime Stimmabgabe und eine Abstimmung unter Namensaufruf vor und erreichen beide Anträge die vorgeschriebenen Quoren in der Abstimmung, so werden diese beiden Anträge zusätzlich nebeneinander zur Abstimmung gebracht.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 89 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Geschäftsverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 8. November 2021 beschlossen und tritt am 11. Januar 2022 in Kraft.

² Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 18. Januar 2010.